

AHV-Zweigstelle

Die AHV-Zweigstelle (Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 1) ist die Verbindungsstelle zwischen den Versicherten (Beitragspflichtige und Leistungsberechtigte) und der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) für die Bereiche:

- ♦ Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHV
- ♦ Invalidenversicherung, IV
- ♦ Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Rentenberechtigte, EL
- ♦ Familienzulagen, FamZG
- ♦ Familienzulagen in der Landwirtschaft, FLG
- ♦ Erwerbsausfallentschädigung für Militär- und Zivildienstleistende EO und Mutterschaftsentschädigung MSE

Neue Versichertennummer AHV-IV

Ab 1.7.2008 wird der neue AHV-Ausweis in Kreditkartenformat ausgestellt. Damit wird die bisherige graue AHV-Karte ersetzt; diese darf auf keinen Fall vernichtet werden. Sämtliche Ausweise sind sorgfältig aufzubewahren.

Bei Verlust oder einer Namensänderung ist ein neuer AHV-Ausweis zu beantragen.

Arbeitnehmende erhalten den neuen AHV-Ausweis durch ihren Arbeitgeber ausgehändigt. Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Rentenberechtigten wird er durch die zuständige Ausgleichskasse direkt zugestellt.

Bei einem Stellenwechsel ist der Versicherungsausweis AHV-IV dem neuen Arbeitgeber unverzüglich vorzuweisen. Dieser meldet den Neueintritt innerhalb von 30 Tagen der AHV-Zweigstelle bzw. seiner zuständigen Ausgleichskasse. Durch diese wird ein Versicherungsnachweis ausgestellt, welcher bestätigt, dass der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet wurde. Bei jedem neuen Arbeitsverhältnis gibt es einen Versicherungsnachweis - sie alle sind aufzubewahren. Damit entfällt der jeweilige Stempel der Ausgleichskasse auf dem AHV-Ausweis.

AHV-Beitragspflicht

Die AHV/IV ist eine obligatorische Sozialversicherung für *alle* Personen die in der Schweiz Wohnsitz haben oder hier erwerbstätig sind.

Erwerbstätige sind beitragspflichtig ab 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres. Für Männer endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in welchem sie 65-jährig werden; für Frauen mit am Ende des Monats, in welchem sie 64-jährig werden.

Beitragspflichtig sind auch verheiratete Personen ohne Erwerbseinkommen; ihr Beitrag gilt allerdings dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner auf seinem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet.

Nichterwerbstätige (auch Studierende, Weltreisende, IV-Rentner/innen, Verwitwete, Geschiedene, vorzeitig Pensionierte, Ehepartner von AHV/IV-Rentnern, ausgesteuerte Arbeitslose, Teilzeitbeschäftigte mit geringem Einkommen, Bezugsberechtigte von Krankentaggeldern) sind ebenfalls beitragspflichtig, ab 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Um spätere Rentenkürzungen wegen Beitragslücken zu vermeiden ist es für diese Personen wichtig, eine Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

AHV-Abrechnung

Selbständigerwerbende und Arbeitgebende müssen sich bei der AHV-Zweigstelle am Geschäftssitz oder bei der Ausgleichskasse ihres Verbandes anmelden um die persönlichen Beiträge und Lohnbeiträge für ihre Arbeitnehmenden abzurechnen. Grundsätzlich ist jede Lohnzahlung AHV-beitragspflichtig und der Arbeitgebende ist zur Abrechnung mit der Ausgleichskasse verpflichtet. Dies gilt auch für private Haushalte mit Hausdienst- oder Pflegepersonal, im weiteren für Hausverwaltungen für deren Hauswarte. Nichterwerbstätige melden sich bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde an.

Renten-Anmeldungen

Die AHV-Zweigstelle gibt Formulare ab und nimmt die Anmeldungen entgegen für eine AHV-Rente, Witwen- und Waisenrente, Hilflosenentschädigung und Leistungen der IV. Die AHV-Rentenmeldung sollte ungefähr 3 Monate vor Rentenbeginn eingereicht werden. Das ordentliche Rentenalter beginnt für Männer mit 65 Jahren, für Frauen mit 64 Jahren. Ein Vorbezug um 1 oder 2 Jahre oder Aufschub bis zu 5 Jahren ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Ergänzungsleistungen

Es besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Bezügerinnen und Bezüger von AHV-Renten (auch bei Rentenvorbezug), IV-Renten und IV-Taggeldern, sowie Hilflosenentschädigung können bei der AHV-Zweigstelle einen Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen. Die Berechnung eines allfälligen Anspruches erfolgt aufgrund der aktuellen Einnahmen/Ausgaben und Vermögenswerte (Miete, Heimkosten, Renten, Erwerbseinkommen, Vermögen usw.); sie muss bei jeder Veränderung angepasst werden.

Familienzulagen ab 1.1.2009

Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige

Pro Kind kann höchstens *eine* volle Zulage bezogen werden. Die Familienzulagen werden mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend gemacht, über den Arbeitgeber bzw. die zuständige AHV-Zweigstelle. Sie sind in erster Linie durch denjenigen Elternteil zu beantragen, welcher das höhere Einkommen erzielt. Im Kanton Bern betragen die vollen Zulagen für Kinder bis 16 Jahre Fr. 230.00 pro Monat/Kind und Fr. 290.00 für Kinder in Ausbildung bis max. 25 Jahre.

Landwirtschaft

In der Landwirtschaft betragen die Zulagen bis 16 Jahre Fr. 200.00 pro Monat/Kind und Fr. 250.00 für Kinder in Ausbildung bis max. 25 Jahre. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende kommt zusätzlich eine Haushaltzulagen von Fr. 100.00 pro Monat zur Ausrichtung.

Erwerbsausfallentschädigung EO

Militär- und Zivildienstleistende erhalten vom Rechnungsführer ein Meldeformular, sie füllen den Abschnitt B aus. Angestellte und Arbeitslose geben das Meldeformular ihrem Arbeitgeber bzw. dem letzten Arbeitgeber ab. Dieser füllt den Rest des Formulars aus und leitet dieses zur Abrechnung seiner Ausgleichskasse weiter. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige reichen das Meldeformular bei ihrer zuständigen AHV-Zweigstelle ein, Hausfrauen der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz.

Mutterschaftsentschädigung MSE

Seit 1. Juli 2005 ist die Mutterschaftsentschädigung in Kraft. Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinn des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine

Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Der Anspruch wird mit Anmeldeformular von der Mutter über den Arbeitgeber geltend gemacht. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

Haben Sie Fragen?

Infos, Merkblätter und Formulare finden Sie unter www.akbern.ch und www.ahv.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die
AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil
Tel. 031 850 13 12 (jeweils vormittags)

Nützliche Links

www.bsv.admin.ch

www.pro-senectute.ch

www.proinfirmis.ch

13.8.2010 tw